

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(1)</sup>**Abschlussprüfungszeugnis der  
Bauhandwerkerschule für Berufstätige für Bauwesen**<sup>(1)</sup> In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES <sup>(2)</sup><sup>(2)</sup> Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

## 3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

**Technische Kompetenzen:**

- Mitwirkung bei Entwurf, Planung und Ausführung von Baukonstruktionen inklusive erforderlicher Vermessungsarbeit
- ökologische und ökonomische Materialauswahl und Produktionsvorbereitung
- Überwachung der Bauausführung
- Koordination der beteiligten Gewerke einschließlich Qualitätssicherung
- Anwendung von Vermessungsgeräten und einschlägiger Bausoftware
- Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und Verfahren.

**Persönliche und soziale Kompetenzen:**

- genaue und systematische Ausführung praktischer Aufgaben nach technischen Vorgaben, norm- und gesetzeskonform
- Erledigung von Arbeitsaufträgen sowohl eigenständig als auch im Team mit anderen Fachleuten
- Weiterbildung in den für die Fachrichtung relevanten Bereichen
- Ausbildung von Lehrlingen sowie
- Kommunikation mit Kunden und Lieferanten, Verfassen von relevanten Dokumentationen, Verstehen von Beschreibungen und Fachliteratur.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND <sup>(3)</sup>**Tätigkeitsfelder:**

- Qualifizierte Verwendung im Bereich Planung und Ausführung von Baukonstruktionen, Bauinstallationen, Bauaufsicht einschließlich der Koordinierung aller am Bau beschäftigten Gewerke sowie Vermessungstätigkeiten
- Dokumentation von Bauvorhaben (auch mittels einschlägiger Bausoftware und CAD)
- Erhaltung und Betrieb von baulichen Anlagen
- Wartung von Baugeräten und Baumaschinen
- betriebliches Ausbildungswesen.

**Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe** (siehe auch [www.gewerbeordnung.at](http://www.gewerbeordnung.at))<sup>(3)</sup> Falls gegeben**(\*) Erläuterung**

Die Zeugniserläuterung wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Staatlich anerkannte Bildungsinstitution; Adresse siehe Zeugnis	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
<b>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</b> ISCED 55	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b> 1 = Sehr gut (hervorragende Leistung) 2 = Gut (generell gute Leistung) 3 = Befriedigend (ausgewogene Leistung) 4 = Genügend (Leistung entsprechend den Minimalkriterien) 5 = Nicht genügend (Minimalkriterien nicht erfüllt) Darüber hinaus gibt es noch folgende Gesamtkalküle für die Abschlussprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> Zugang zur Berufsreifeprüfung, einem Aufbaulehrgang oder einer Höheren Lehranstalt für Berufstätige. Zugang zum Fachhochschulstudium, wobei jedoch Zusatzprüfungen abzulegen sind, wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert.	<b>Internationale Abkommen</b> Die mit diesem Zeugnis abgeschlossene Ausbildung ist ein reglementierter Ausbildungsgang gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU. Das Ausbildungsniveau entspricht Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie.
<b>Rechtsgrundlage</b> Lehrplanverordnung – Übergangslernplan BMBWF-GZ 2022-0.096.333 und BGBl. II Nr.368/2022 i.d.g.F. sowie Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (RP-BMHS), BGBl II Nr. 70/2000 i.d.g.F.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
1. Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplanes an einer Bauhandwerkerschule für Berufstätige für Bauwesen 2. Externistenverfahren gemäß Externistenprüfungsverordnung.
<b>Zusätzliche Informationen</b> <b>Zugang:</b> Erfüllung der Schulpflicht und abgeschlossene einschlägige Facharbeiterqualifikation <b>Ausbildungsdauer:</b> 6 Semester <b>Dauer von Betriebspraktika:</b> keine <b>Bildungsziele:</b> Intensive 6-semesterige Berufsausbildung in allgemeinbildenden, fachpraktischen, fachtheoretischen und kaufmännischen Unterrichtsgegenständen. Vermittlung von Denkmethode sowie Arbeits- und Entscheidungshaltungen, die Absolvent/inn/en zur unmittelbaren Ausübung von Berufen in der Wirtschaft, in der Verwaltung und im Bereich des Bauwesens benötigen. Weitere wesentliche Ziele sind: Persönlichkeitsbildung, Fähigkeit der beruflichen Mobilität und Flexibilität, Kreativität, Kritikfähigkeit, soziales Engagement, Kommunikationsfähigkeit in der Muttersprache. <b>Unterrichtsgegenstände:</b> siehe Stundentafel im Abschlussprüfungszeugnis <b>Weitere Informationen:</b> (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: <a href="http://www.zeugnisinfo.at">http://www.zeugnisinfo.at</a> und <a href="http://www.bildungssystem.at">http://www.bildungssystem.at</a> und <a href="http://www.bmbwf.at">http://www.bmbwf.at</a> <b>Nationale Referenzstelle:</b> <a href="mailto:info@zeugnisinfo.at">info@zeugnisinfo.at</a> <b>Nationales Europasszentrum:</b> <a href="mailto:info@europass-info.at">info@europass-info.at</a>